

Sonderbedingungen für Herstellung und Ausgabe neutraler SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten (RF)

1 Zweck der SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten

Im Zahlungsverkehr können Zahlungsempfänger neutrale SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten herstellen lassen und verwenden. Für Zahlungsempfänger, die die internen Referenzdaten selbst berechnen, ist die Beschreibung der Prüfzahlberechnung in der Anlage zu Anhang 1 der Richtlinien abgedruckt.

2 Vordruckgestaltung

Für die Herstellung neutraler SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke mit prüfzahlgesicherten Referenzdaten gelten folgende Regelungen:

(1) Es sind neutrale SEPA-Referenz-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke zu verwenden, die den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ entsprechen und die mit dem speziellen Belegschlüssel „07“ (SEPA-Überweisung/Zahlschein) gekennzeichnet sind. Sofern optional ein QR-Code genutzt wird, sind die Vorgaben gemäß Anhang 4 „Merkblatt für die optionale Verwendung von QR-Codes auf SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken“ der „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke (2016)“ zu beachten. Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger verpflichtet sich, mit seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister bei jeder Neuauflage von neutralen SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucken, Referenz vor Druckfreigabe Probeabdrucke abzustimmen.

(2) Die maximal 25-stellige Referenz besteht aus der Konstanten „RF“, einer zweistelligen numerischen Prüfzahl an der dritten und vierten Stelle (siehe Anlage zu Anhang 1) sowie den bis zu 21-stelligen alphanumerischen internen Referenzdaten (zum Beispiel Kundennummer).

(3) Die Referenz ist linksbündig in das Verwendungszweckfeld auf dem SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, Referenz sowie auf einem im Vordrucksatz gegebenenfalls vorgesehenen Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung – vorzugsweise in OCR-B1-Schrift nach DIN EN 14603 – einzudrucken. Der Belegschlüssel „07“ ist in dem entsprechenden Feld des SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucks, Referenz anzudrucken.

Die IBAN des Zahlungsempfängers, der BIC¹ des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers und gegebenenfalls der Betrag sind in den dafür vorgesehenen Teilfeldern des SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucks, Referenz – gegebenenfalls auch auf dem Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung – einzudrucken. Für den Andruck des Namens des Zahlungsempfängers und dessen kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters auf den Belegen des Vordrucksatzes gelten die allgemeinen Regelungen für neutrale SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordrucke, Referenz.

(4) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger hat den Zahler durch entsprechenden Hinweis auf dem SEPA-Überweisungs-/Zahlscheinvordruck, Referenz in Blindfarbe darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Angaben sowie Änderungen der vorgedruckten Daten auf diesem Vordruck nicht vorgenommen werden dürfen.

3 Bearbeitung

(1) Die an der Ausführung dieser Aufträge beteiligten Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die für die Weiterleitung der Zahlungen benötigten Daten (Referenzdaten sowie IBAN des Zahlungsempfängers, BIC¹ des kontoführenden Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers und Betrag) aus den relevanten Feldern des Mittelfeldes zu erfassen und in einem beleglosen Verfahren weiter zu bearbeiten. Die Kreditinstitute/Zahlungsdienstleister können sich bei der Ausführung des Zahlungsauftrages ausschließlich nach der IBAN richten. Sie stehen dafür ein, dass die zu erfassenden Daten richtig und vollständig übernommen und weitergeleitet werden.

(2) Der vordruckausgebende Zahlungsempfänger haftet gegenüber seinem kontoführenden Kreditinstitut/Zahlungsdienstleister und zwischen geschalteten Kreditinstituten/Zahlungsdienstleistern für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Beschriftung von IBAN und gegebenenfalls BIC¹.

(3) Bei der Erfassung wird die Prüfzahl in der maximal 25-stelligen Referenz geprüft.

1 BIC für Zahlungen in Staaten außerhalb EU/EWR erforderlich.